

Finanzamt Dillenburg

Geschäftszeichen: G02

Öffentliche Zustellung

Name des Steuerpflichtigen: Jaravete, Ionel

letzte bekannte Anschrift: Batzbachstr. 60 35690 Dillenburg

Dem Steuerpflichtigen ist folgendes Dokument zuzustellen:

09 831 6056 5, EStB 2023 vom 10.02.2025

Das vorbezeichnete Dokument wird nach § 10 Absatz 1 VwZG öffentlich zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Internet zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Das Dokument kann von dem Steuerpflichtigen gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter auf Zimmer 110 nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Hierfür bitten wir um Terminvereinbarung unter folgender Telefonnummer: 02771 908 111 .

Kodym

IdNr. 63 432 315 078
Steuernummer 009 831 60565
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
Gießen
35392 Gießen
Schubertstraße 60

Finanzamt, Pf.1362, 35663 Dillenburg

Herrn
Ionel Jaravete
Batzbachstr. 60
35690 Dillenburg

Bescheid für 2023
über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

für
Herrn Ionel Jaravete

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

| | Einkommen- steuer € | Solidaritäts- zuschlag € |
|---|---------------------------|--------------------------------|
| Festgesetzt werden..... | 4.105,00 | 0,00 |
| ab Steuerabzug vom Lohn..... | 1.057,00 | 0,00 |
| verbleibende Steuer..... | 3.048,00 | 0,00 |
| A b r e c h n u n g (Stichtag 03.02.2025) der Finanzkasse des Finanzamts Gießen | | |
| bereits getilgt..... | 0,00 | 0,00 |
| mithin sind zu wenig entrichtet..... | 3.048,00 | 0,00 |
| Bitte zahlen Sie spätestens am 14.03.2025..... | 3.048,00 | |

Den Gesamtbetrag von 3.048,00 € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf eines der angeführten Konten.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

| | € |
|--|---------------|
| Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit | |
| Bruttoarbeitslohn..... | 35.650 |
| ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag..... | 1.230 |
| Einkünfte..... | 34.420 |
| Summe der Einkünfte..... | 34.420 |
| Gesamtbetrag der Einkünfte..... | 34.420 |

40009-F609-FEST-00163

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
 vom 10.02.2025

| | | |
|--|-------|---------------|
| Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag) | | 34.420 |
| ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben | | |
| Summe der Altersvorsorgeaufwendungen davon 100 % | 6.631 | 3.316 |
| ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben | 3.315 | |
| Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG | 2.884 | 3.344 |
| verbleiben | 115 | |
| Beiträge zur Pflegeversicherung | 2.769 | 6.660 |
| Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG | 575 | |
| Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen | 3.344 | 6.660 |
| Sonderausgaben-Pauschbetrag | | 36 |
| Einkommen / zu versteuerndes Einkommen | | 27.724 |

Berechnung der Steuer

| | € |
|---|--------------|
| zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Grundtarif mit 14,8100 % aus 27.724 | 4.105 |
| festzusetzende Einkommensteuer | 4.105 |

Berechnung des Solidaritätszuschlags

| | € |
|---|-------------------------------------|
| Einkommensteuer | 4.105,00 |
| Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag | 4.105,00 17.543,00 |
| Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze | 0,00 |
| davon 5,5 % Solidaritätszuschlag | 0,00 |

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 10.02.2025

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Obwohl ich die Besteuerungsgrundlagen geschätzt habe, kann Ihrerseits eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen.

Reichen Sie Ihre Steuererklärung unverzüglich ein, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.

Überprüfen Sie bitte bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder ob Sie bereits abgegebene Steuererklärungen berichtigen müssen. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuererklärungen.

Geben Sie bitte unbedingt alle Steuererklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab, um Nachteile zu vermeiden.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige können Sie nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abgeben. Bei Zweifelsfragen sollten Sie eine Rechts- oder Steuerberatung hinzuziehen.

Rechtsgrundlagen:

§ 162 Abgabenordnung (Schätzung)

§ 371 Abgabenordnung (Selbstanzeige)

Ich habe eine Einzelveranlagung von Ehegatten nach § 26a Einkommensteuergesetz durchgeführt, da diese von mindestens einem Ehegatten beantragt wurde.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) in Höhe von 473 € wurden mit 473 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Bescheid für 2023 über **E i n k o m m e n s t e u e r** und Solidaritätszuschlag
vom 10.02.2025

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich
- der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten
gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den
Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige
verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten
gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010
- III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt
lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen,
dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als
verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit
die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm
betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die
Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der
Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen
ihren Wortlaut auslegen.
Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der
Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs
diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder
Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht
erforderlich.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem
Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen
Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu
übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt
ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen
Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig
ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsver-
fahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch
die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit
Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei
Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe
gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei
denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung
mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen
Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen
den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der
Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung
dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten
Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids
ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid)
können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung
eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebeseid) angegriffen werden.
Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines
eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen
geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen,
den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software,
die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 10.02.2025

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



—

■